

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band: 23 (1961)
Heft: 1

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die offizielle Zeitschrift des Schweiz. Traktorverbandes
DÉR TRAKTOR und die Landmaschine

erscheint ab 1961 in 15 (statt wie bisher in 12) Nummern.
In den Monaten Februar, März u. September erscheinen
je 2 Nummern.

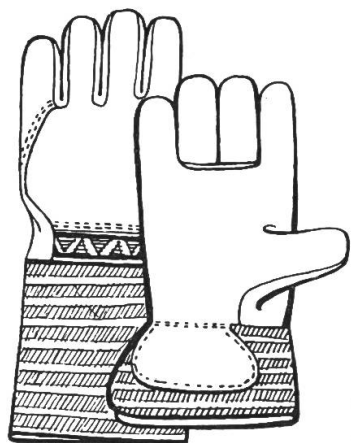
Diese Neuerung bedingt ein pünktliches Erscheinen. Wir bitten daher unsere verehrten Inserenten, die Insertionsaufträge rechtzeitig aufzugeben. Der Termin für die Annahme der nächsten Insertionsaufträge wird inskünftig in jeder Nummer angekündigt. Für die Beachtung dieser Termine danken wir zum voraus bestens. Die Redaktion.

Die nächste Nummer erscheint am 2. Februar 1961

Schluss der Inseratenannahme ist am 15. Januar 1961

Hofmann-Annoncen, Obersteinmaur/ZH, Tel. (051) 94 11 69

Hand ganz lederbesetzt



Fiedler-Traktor für rauhe Arbeit!

Aus naturfarbigem, grainiertem Kalbleder. Hand rundum lederbesetzt, kombiniert mit wasserabstossendem Drilch, Pulsschutz, Flügel-Daumen ohne Naht, kein «Ribsen» an den Nähten. Das Beste und Zuverlässigste für den starken Gebrauch.

Art. 115 mit kurzer Gelenkstulpe Fr. 17.80

Art. 116 mit langem Unterarmschutz Fr. 18.80

Kalbleder kann, mit Sportschuh-Glanzfett eingerieben, ebenfalls wasserabstossend gemacht werden.

MAX FIEDLER

Zürich 4, beim Helvetiaplatz
Langstrasse 64

Büro: Telefon (051) 27 04 08

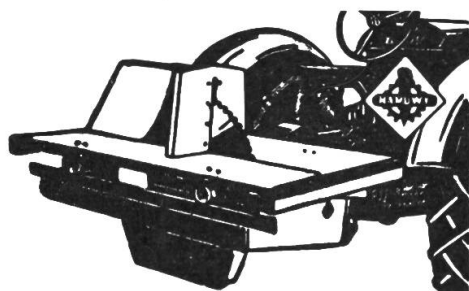
Privat: Tel. (051) 32 80 81



XYLAMON

DAS ABSOLUT SICHERE
Holzschutzmittel
für die
LANDWIRTSCHAFT

Emil Scheller Cie A-G-Zürich
Telefon 32 68 60



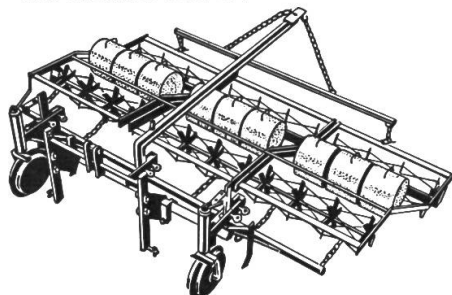
Kreissäge HARUWY

Ein willkommener Helfer für Landwirte

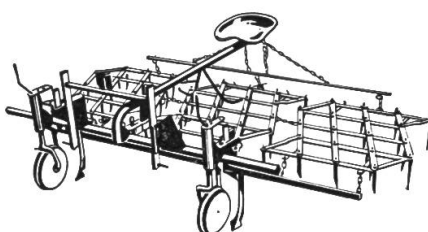
- Grosse Arbeitseinsparung
- Grosse Arbeitsleistung
- Nebenverdienst möglich

Erleichtern Sie sich die Bodenbearbeitungs-Arbeiten

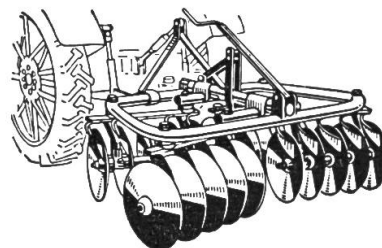
Kombikrümler



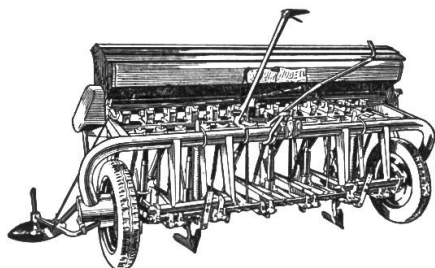
Anbaueggen



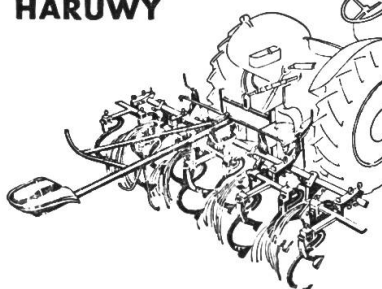
Scheibeneggen



Sämaschine NODET

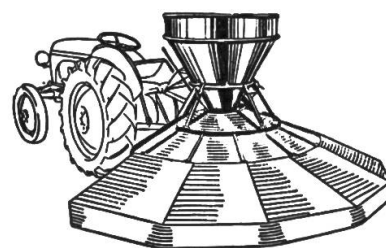


Traktorenvielfachgerät HARUWY



- stark gebaut, darum sogleich solider Kultivator
- gleichzeitiges Lockern beim Pflanzen, Eggen und Häufeln mit Spurlockerer
- Aufbauen der Eggen, Pflanzmaschinen, Vorratsroder, Scheibeneggen auf Vorwagen

Düngerstreuer Bögballe



Wünsche Prospekte ☐ Vorführung ☐ von

Name

Vorname

Strasse/Hof

Wohnort

T 1/61



H.-R. Wyss
Konstruktionswerkstätte
Vernand

Tel. 021/4 61 30

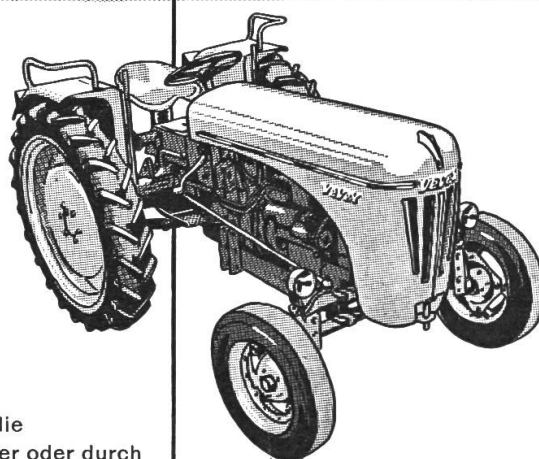
s. Lausanne

Vater und Sohn...

überlegen sich jetzt den Kauf eines Traktors. Der VEVEY-Prospekt hilft ihnen dabei die richtige Wahl zu treffen.



vevey



Auskunft durch die
Regional-Vertreter oder durch

Ateliers de Constructions Mécaniques de Vevey S.A.



Senden Sie mir unverbindlich Prospekt und Preisliste
Name: Adresse:

Urteil des Handelsgerichts des Kantons Bern

vom 24. Juni / 30. November 1960 in Sachen Firma Aebi & Co. AG., Maschinenfabrik, Burgdorf, als Klägerin und Wiederbeklagte gegen Firma Lanker & Co., Apparatebau, Speicher AR, als Beklagte und Widerklägerin.

Urteils-Dispositiv

Demzufolge wird erkannt:

1. Der Patentanspruch des $\oplus$ Patentes Nr. 311'447 der Klägerin wird wie folgt eingeschränkt:

Patentanspruch:

Förderanlage, insbesondere für landwirtschaftliche Produkte, mit einer Förderleitung mit mindestens einem durch ferngesteuerte Antriebsmittel verschwenkbaren Entleerungsteil, wobei der getriebene Teil der Antriebsmittel am verschwenkbaren Entleerungsteil montiert ist, dadurch gekennzeichnet, dass als Antriebsmittel ein selbsthemmendes Schneckengetriebe vorgesehen ist, dessen Schneckenrad durch einen Flansch des Entleerungsteils gebildet ist, während die mit dem Schneckenrad kämmende Schnecke auf dem dem Entleerungsteil benachbarten Teil der Förderleitung montiert und mittels eines biegsamen Organs fernbetätigbar ist.

Unteransprüche:

- 1) Förderanlage nach Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, dass der treibende Teil eine Scheibe aufweist, über welche das biegsame Organ läuft und durch Führung in jeder Lage der Scheibe am Abfallen gehindert ist.
- 2) Förderanlage nach Patentanspruch, dadurch gekennzeichnet, dass der als Zahnrad ausgebildete Flansch in einem auch den Flansch des benachbarten Teils der Förderleitung umfassenden, an letzterem Teil befestigten Ring drehbar ist.
- 3) Förderanlage nach Unteransprüchen 1 und 2.
- 4) Förderanlage nach Patentanspruch, bei der der Entleerungsteil durch mindestens zwei gegeneinander verschwenkbare Leitungsteile gebildet ist, dadurch gekennzeichnet, dass auch zur Verschwenkung des dem Austritt zugekehrten Leitungsteiles des Entleerungsteils gegenüber dem andern Antriebsmittel vorgesehen sind, von welchen der getriebene Teil an dem dem Austritt zugekehrten Leitungsteil des Entleerungsteils und der treibende, durch ein biegsames Organ fernbetätigbare Teil am andern Leitungsteil des Entleerungsteils montiert ist.
- 5) Förderanlage nach Unteransprüchen 1 und 4.
- 6) Förderanlage nach Unteransprüchen 2 und 4.
- 7) Förderanlage nach Unteransprüchen 3 und 4.

2. Die über den Wortlaut dieser Neufassung hinausgehenden Teile des bisherigen Patentanspruches $\oplus$ Nr. 311'447 nebst Unteransprüchen werden als nichtig erklärt.

3. Die weitergehenden Rechtsbegehren der Widerklage werden abgewiesen.

4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich mit der Fabrikation und dem Vertrieb ihrer Förderanlagen für landwirtschaftliche Produkte mit mittels eines biegsamen Organs ferngesteuertem Schneckengetriebeantrieb des Entleerungsteils der Verletzung des eingeschränkten $\oplus$ Patentes Nr. 311'447 der Klägerin schuldig macht.

5. Der Beklagten wird gerichtlich untersagt, Förderanlagen herzustellen oder in Verkehr zu bringen, die das eingeschränkte $\oplus$ Patent Nr. 311'447 der Klägerin im Sinne von Ziffer 4) verletzen, unter Androhung der Folgen des Art. 403 der bernischen ZPO (Busse bis Fr. 5'000.-, sowie Haft oder in schweren Fällen Gefängnis bis zu einem Jahr).

6. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin einen Betrag von Fr. 50'000.- als Schadenersatz zu bezahlen.

7. Die Klägerin wird ermächtigt, das Dispositiv dieses Urteils auf Kosten der Beklagten in den Zeitschriften «Schweizer Bauer», «Die Grüne» und «Traktor» je einmal zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat binnen Monatsfrist seit Rechtskraft des Urteils zu erfolgen und darf räumlich $\frac{1}{4}$ Seite des «Schweizer Bauer» und $\frac{1}{2}$ Seite der beiden übrigen Zeitschriften nicht überschreiten.

8. Die Gerichtskosten, unter Einschluss einer Gerichtsgebühr von je Fr. 1000.- pro Partei und Kanzleiauslagen von Fr. 2988.50 total bestimmt auf Fr. 4988.50, werden zu $\frac{9}{10}$ mit Fr. 4489.65 der Beklagten und zu $\frac{1}{10}$ mit Fr. 498.85 der Klägerin auferlegt.

Da die von der Beklagten zu tragenden Kosten durch ihren Vorschuss nicht gedeckt werden, wird ein Betrag von Fr. 1989.65 dem Vorschuss der Klägerin entnommen, der in diesem Umfang ein Regressrecht gegenüber der Beklagten eingeräumt wird.

9. Die Beklagte hat der Klägerin $\frac{4}{5}$ ihrer Parteikosten zu ersetzen, die bestimmt werden auf:

Anwalts honorar Fr. 4530.-; Auslagen Fr. 209.40; Parteientschädigung Fr. 200.-; total 4939.40. $\frac{4}{5}$ = Fr. 3951.50.

Weiter wird v e r f ü g t :

Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils wird dem eidg. Amt für geistiges Eigentum eine Ausfertigung zwecks Eintragung im Patentregister zugestellt:

— Den Parteien zu eröffnen. —

Bern, den 24. Juni/30. November 1960.

Namens des Handelsgerichtes:

Der Präsident: sig. Joss.

Der Gerichtsschreiber: sig. Siegenthaler.

Zu verkaufen Kramer Allrad- Industrie-Traktor

Jahrgang 1958, 4 Zyl., Luftdruck-Bremsen. Kipperpumpe. Sehr guter Zustand. — Dazu passend

1 Einachsanhänger

mit 6-m-Brücke (f. Camionnage).

1 Kippanhänger 2 $\frac{1}{2}$ m³.

Auskunft erteilt Tel. 051 / 96 32 15.



Gesucht ein älterer Traktor

bevorzugt GRUNDER
4 oder 6 Zylinder.

J. Schubiger, Autotrans-
porte, Engishofen/TG.

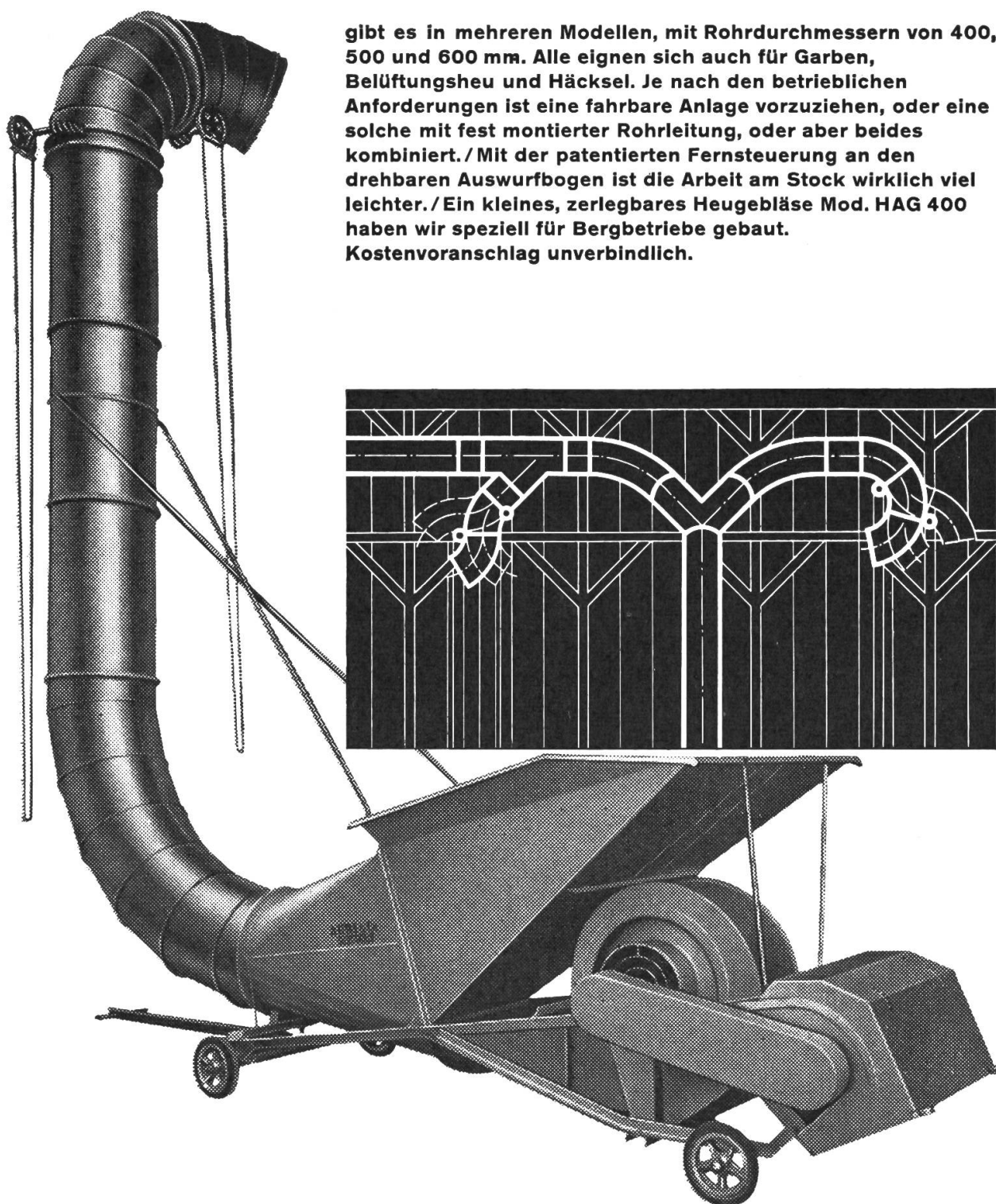
Traktor-Besitzer!

benützen Sie die Gelegenheit, Ihre ausgebrauchte Batterie zu **erneuern** (Gehäuse wird elektr. geprüft und mit neuen Zellen versehen). Reparaturen aller Marken mit schriftlicher Garantie.

Preisdifferenz von neu zu **Neueinbau 25.- bis 60.- Fr.** je nach Grösse. Verlangen Sie bei Ihrem Garagisten oder bei mir unter Angabe des Batterie-Typs **Preis-Offerte**. Leihbatterie während der Reparaturzeit **gratis**.



W. WERDER, Accumulatoren-Werkstätte, BOSWIL (AG), Tel. (057) 7 41 54
(Service Oerlikon)



gibt es in mehreren Modellen, mit Rohrdurchmessern von 400, 500 und 600 mm. Alle eignen sich auch für Garben, Belüftungsheu und Häcksel. Je nach den betrieblichen Anforderungen ist eine fahrbare Anlage vorzuziehen, oder eine solche mit fest montierter Rohrleitung, oder aber beides kombiniert. / Mit der patentierten Fernsteuerung an den drehbaren Auswurfbogen ist die Arbeit am Stock wirklich viel leichter. / Ein kleines, zerlegbares Heugebläse Mod. HAG 400 haben wir speziell für Bergbetriebe gebaut. Kostenvoranschlag unverbindlich.

Coupon

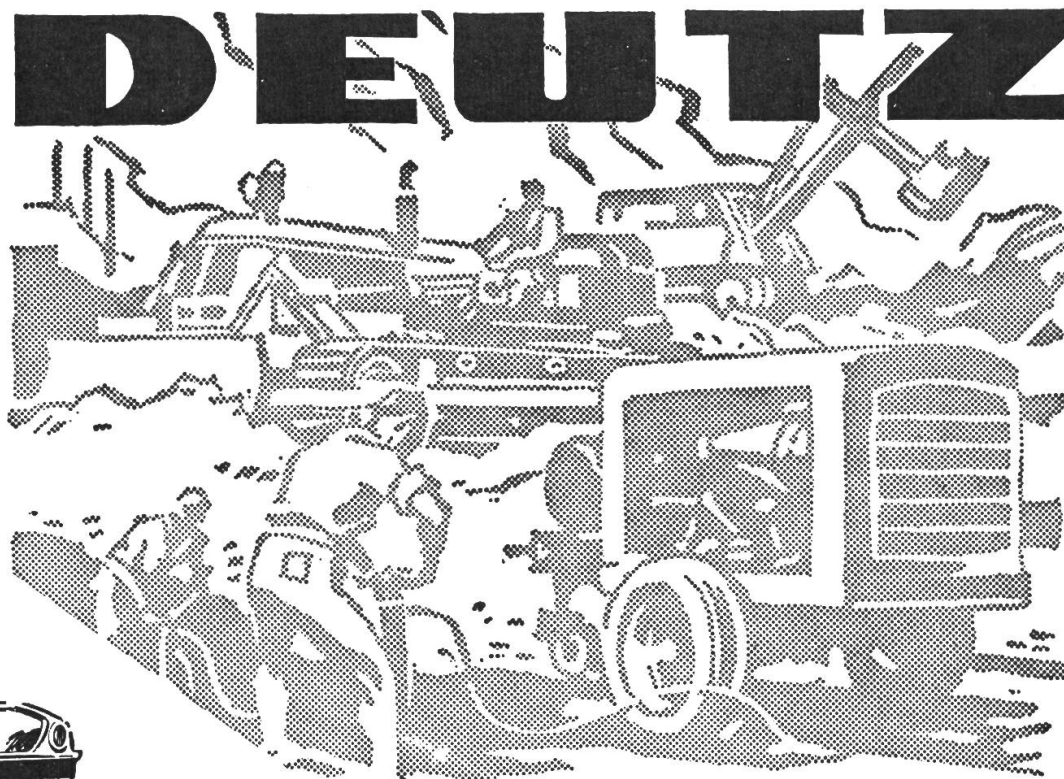
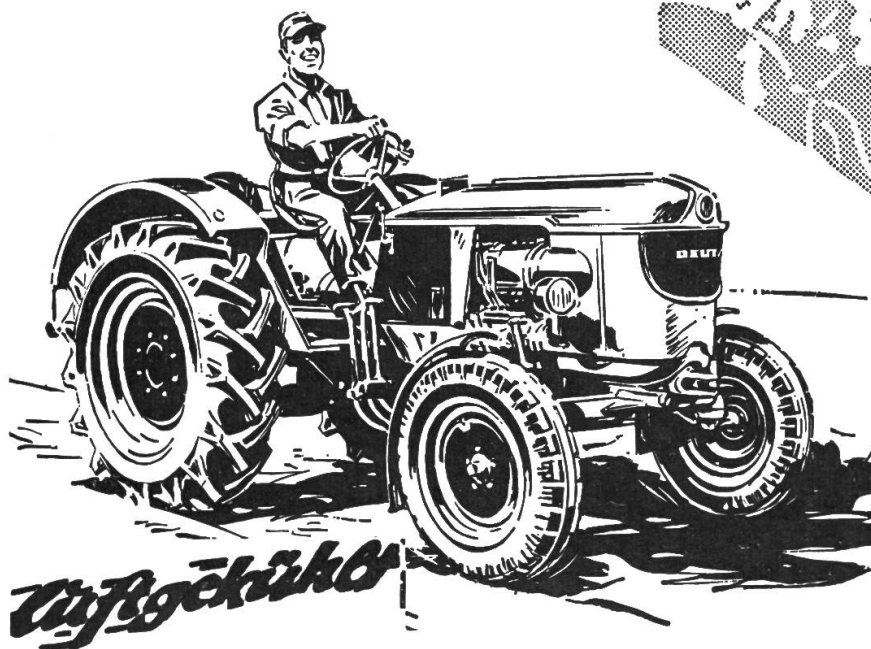
Senden Sie mir unverbindlich Ihren Prospekt mit Preisen und Referenzliste über AEBI Heu- und Garbengebläse.
Name und Adresse:

Es ist eine Freude
mit AEBI-Maschinen
zu schaffen

Ausschneiden und in offenem Umschlag mit 5 Rp. frankiert
einsenden an:
Aebi & Co. AG Maschinenfabrik Burgdorf Telephon 034 / 2 33 01

DEUTZ auf allen Baustellen

Achten Sie einmal darauf, DEUTZ-Raupentraktoren mit Planiergerät, Ladeschaufel, wie auch DEUTZ-Motoren in Kranen, Baggern, Stromaggregaten, Kompressoren und andern Baumaschinen finden Sie auf allen Baustellen der ganzen Welt. —



Deutz-Raupentraktoren und Motoren im Einsatz auf der Baustelle

Die Bewährung und Wertschätzung der robusten, luftgekühlten DEUTZ-Dieselmotoren im harten Einsatz im Baugewerbe geben auch dem Landwirt die Gewähr für hohe Wirtschaftlichkeit und lange Lebensdauer der mit den gleichen Motoren ausgerüsteten DEUTZ-Dieseltraktoren.

DEUTZ baut Traktoren von 14–90 PS

HANS F. WÜRGLER
INGENIEURBUREAU

INH. J. WÜRGLER

ZÜRICH 9/47
RAUTSTR. 31